

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 15

Ausgegeben Oppeln, den 10. April 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 41 u. 42 R. G. Bl. u. Nr. 12 G. S., S. 153; Prüfung für Direktoren, Lehrer usw. an Blindenanstalten, S. 153/154; sterile physiologische Kochsalzlösungen in Apotheken, Einigungsämter, Aenderung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes, S. 154; Sachsen-Altenburgische Tapferkeitsmedaille, Eisenbahnbeförderung von Offizierstellvertretern, S. 155; ärztliche Untersuchung militärisch-pflichtiger Deutscher in Norwegen, Findex- und Vergelohn, S. 156; Zeichnungsschrift auf die Kriegsanleihe, Vergebung von Oster- und Pfingstpostkarten, 3. Nachtrag zur Satzung des Bogtdorf-Galendorf-Belasno'er Reichverbandes, Beschränkungen im Postverkehr, S. 157/8; Auszug aus den Hauptverwaltungsrechnungen 1911 u. 1912 des Provinzialverbandes Schlesien, S. 159; Umgemeindung in Koczmiow, Anstaltung Rattowiser Stadtanleihe, S. 160; Geschäftsübersicht der Schlef. landw. Bank Breslau, Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 161.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

351. Die Nummer 41 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4686 eine Bekanntmachung, betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung, vom 18. März 1915, unter

Nr. 4687 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 21. März 1915, und unter

Nr. 4688 eine Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) vom 24. März 1915.

352. Die Nummer 42 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4689 eine Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915, unter

Nr. 4690 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528), vom 26. März 1915, und unter

Nr. 4691 eine Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung von Ansprüchen im Falle zwangsweiser Verwaltung von Grundstücken, vom 26. März 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

353. Die Nummer 12 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11404 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1915, vom 22. März 1915, und unter

Nr. 11405 eine Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg und Herborn, vom 18. März 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

354. Bekanntmachung. Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 29. November d. Js. vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu richten und bis zum 29. Mai bei demjenigen Königl. Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentrbl. f. d. ge. Unterr. - Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, 21

die nicht im preuß. Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

20 III 6335/15. 1.

355. Bekanntmachung. Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 6. Dezember d. Js., vormittags um 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 9. September bei demjenigen Königl. Provinzialschulkollegium bezw. bei demjenigen Königl. Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentrl. f. d. ges. Unterr. Verw. i. Preuß. S. 476 ff) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

20 III Nr. 6335/15. 1.

356. Eingiehungen von steriler physiologischer Kochsalzlösung unter die Haut oder in die Venen sind, vom Arzte rechtzeitig angewandt, in verschiedenen Erkrankungsfällen, namentlich bei frischen Vergiftungen, für die Erhaltung des Lebens von großem Werte. Da solche Lösungen in Apotheken zur Zeit nur wenig vorrätig gehalten werden, so geht durch ihre Herstellung oder Beschaffung für die erste ärztliche Hilfe meist viel Zeit verloren. Ich bestimme deshalb daß fortan in allen Vollaпotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und ärztlichen Hausapotheken sterile physiologische Kochsalzlösungen vorrätig sein müssen und zwar in mindestens 2 — an beiden Enden zugeschnittenen — Glasröhren (Amputullen) von 230 ccm Inhalt. Die gefüllten Glasröhren sind mit dem Datum der Fällung zu versehen und in angemessenen Zwischenräumen neu zu füllen. Die Apothekenvorstände haben auf die Haltbarkeit der Lösung fest zu achten. Solange die Flüssigkeit klar und frei von jeder Ausscheidung bleibt, kann angenommen

werden, daß Veränderungen nicht eingetreten sind. In dem durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1910 — 8372 M. — (Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten 1911 S. 2 ff.) eingeführten Arzneimittelverzeichnis, zum Gebrauch bei den Apothekenbesichtigungen bestimmt, ist Solutio Natrii chlorati physiologica mit einem Stern zu versehen.

Berlin, den 17. März 1915.

Der Minister des Innern.

M. Nr. 5255.

357. Die Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 — zu vergl. Anlage 2 — zur Bundesratsbekanntmachung, betr. Einigungsämter, wird wie folgt ergänzt:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Die Anordnung ist nicht auf kommunale Anstalten beschränkt. Unter den gemeinnützigen Anstalten, für welche die Anordnung erlassen werden kann, eignen sich die gemeinnützigen unparteiischen Rechtsanwaltsstellen, wie sie an vielen Orten bereits bestehen, besonders dazu, als Einigungsämter zu wirken oder zu Einigungsämtern ausgebaut zu werden. Der Antrag auf Erlass der Anordnung ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen oder errichtet werden, zu stellen.

b) Im § 5 wird folgender Absatz 4 hinter dem Absatz 3 und vor dem bisherigen Absatz 4, der dadurch zum Absatz 5 wird, eingeschaltet:

Als auswärtig im Sinne des Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht diejenigen Beteiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort in unmittelbarer Nähe des Sitzes des Einigungsamts belegen ist. Der Minister des Innern bezeichnet die Orte, auf welche diese Voraussetzung zutrifft.

c) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten näher zu erläutern. Das Einigungsamt kann dies schriftlich oder durch eines seiner Mitglieder mündlich tun.

Berlin, den 29. März 1915.

Der Minister des Innern.

II. 365. / J. M. I. 1307. / M. f. S. III. 1365. M. f. S. I. A. II. 1681.

358. Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen in Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914, was folgt:

1. Das Eiserne Kreuz soll in geeigneten Fällen auch an Angehörige der verbündeten Mächte verliehen werden.

2. Ziffer 2 der Urkunde vom 5. August 1914

erhält folgende Fassung:

Die zweite Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloch getragen, sofern es für Verdienst auf dem Kriegsschauplatz verleiht wird. Für dabei erworbenes Verdienst wird es am weißen Bande mit schwarzer Einfassung verleiht, soweit nicht auf Grund besonderer militärischer Verdienste die Verleihung am schwarzen Bande mit weißer Einfassung erfolgt. Die erste Klasse wird auf der linken Brust, das Großkreuz um den Hals getragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. März 1915.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz.
Befeler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fryhr. v. Schorlemer. Fenzke. v. Voebell. v. Jagow.
Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 22. März 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: **Wandel.**

Nr. 1252/3. 15. KM. 1.

389. Sachsen-Altenburgische Tapferkeitsmedaille.

Wir **Ernst**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Alev und Berg, auch Engern und Westfalen usw., haben beschloffen, aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges eine

Tapferkeitsmedaille

für solche Unteroffiziere und Mannschaften zu stiften, welche entweder dem 8. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 153 angehören oder als Staatsangehörige Unseres Herzogtums in anderen Truppenteilen oder der Kaiserlichen Marine stehen und sich durch besondere Tapferkeit ausgezeichnet haben.

§ 1. Die Medaille besteht aus Bronze und zeigt auf der Vorderseite ein Kreuz mit Unserem Wappen als Brustschild und der Jahreszahl 1914, auf der Rückseite Unseren Namenszug mit der Krone.

Sie wird an einem weiß-grün gestreiften Bande auf der linken Brust getragen.

§ 2. Eine öffentliche Bekanntmachung der Verleihung findet nicht statt.

§ 3. Die Verleihung geschieht durch Unsere Entschloßung.

Ueber die Verleihung wird durch die Ordenskanzlei ein Bescheinigungsgesuch ausgestellt, auf dessen Rückseite sich ein Abdruck dieser Unserer Stiftings-Verordnung befindet.

§ 4. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Tapferkeitsmedaille.

§ 5. Nach dem Ableben des Inhabers ver-

bleibt sie im Besitze seiner Erben.

Eine Veräußerung ist unzulässig.

Gegeben im Felde, den 20. Februar 1915.

(L. S.)

Ernst.

Gerber i. B.

Vorstehende Höchste Verordnung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß für die Verleihung der Tapferkeitsmedaille folgende Grundsätze gegeben sind:

Voraussetzung für die Verleihung ist, daß der Vorzuschlagende das Eisenerne Kreuz 2. Klasse besitzt oder von seinem Truppenteil hierzu einbezogen ist, es aber nicht bzw. noch nicht erhalten hat.

Die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angegliederte silberne und goldene Verdienstmedaille mit Schwertern soll an Unteroffiziere und Mannschaften (des Infanterie-Regiments 153 oder sachsen-altenburgische Staatsangehörige in anderen Truppenteilen) dann verleiht werden, wenn besondere Verdienste vorliegen, die im allgemeinen mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse zu belohnen sein würden; die vorherige Verleihung der oben erwähnten Tapferkeitsmedaille soll jedoch die allgemeine Regel bilden.

Die Anträge sind mit Vorschlagsliste nach folgendem Muster an das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Altenburg zu richten, an das auch Vorschläge auf Auszeichnung von Offizieren, die die sachsen-altenburgische Staatsangehörigkeit besitzen und Inhaber des Eisernen Kreuzes sind, eingereicht werden können.

Berlin, den 25. März 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: **Wandel.**

Nr. 1254/3. 15. KM. 1.

390. Eisenbahnbeförderung der Offizierstellvertreter.

1. Nach § 37 Ziffer 1 der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil ist in den Zügen des öffentlichen Verkehrs nur die Beförderung einzelner Offiziere und Personen von gleichem Range in der 2. Wagenklasse zulässig. Den Offizierstellvertretern kann daher, da sie Offiziersrang nicht haben, kein Anrecht auf die Benutzung der 2. Eisenbahnwagenklasse in den Zügen des öffentlichen Verkehrs bei dienstlichen Einzelreisen zugestanden werden. Vgl. auch den Erlass vom 30. Dezember 1914 (A. B. Bl. 1915 S. 3.)

2. Anspruch auf Benutzung der 2. Wagenklasse haben die Offizierstellvertreter dagegen nach § 37 Ziffer 2 der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil in den Militärzügen und bei größeren geschlossenen Militärtransporten. In diesen Fällen ist den in Offizier- und oberen Beamtenstellen diensttunenden Personen niederen Ranges die Berechtigung zur Benutzung der 2. (1.) Wagenklasse ausdrücklich ausgesprochen worden. Auf diese Fälle bezieht sich auch die Festsetzung unter

Li (3 letzten Zeilen) des Militär-Tarifs, Seite 200 der Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Berlin, den 24. März 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 832/3. 15. A 3.

391. Mergliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Norwegen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. September 1914 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzt Arthur Collett in Christiania für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. P. A. Mellbye daselbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, Zeugnisse der im § 42 Ziffer I a bis c a. a. D. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Norwegen haben.

Berlin, den 14. März 1915.

Der Reichskanzler.

In Auftrage: Bewald.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. September 1914 (A. B. Bl. S. 339) zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 24. März 1915.

Kriegsministerium.

In Auftrage: Ahlers.

Nr. 2712/3. 15. U 1.

392. Finder- und Vergelohn.

Die durch Erloß vom 3. Februar 1915 (A. B. Bl. S. 51) bekanntgegebenen Bestimmungen über Finder- und Vergelohn werden aufgehoben; an deren Stelle wird folgendes bestimmt:

An Finder- oder Vergelohn für abgelieferte Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, für scharfe Patronen und für Teile der verschossenen Munition sowie leere Konjekvenbüchsen, Tuben und ähnliche Packgefäße oder sonstige Gegenstände aus Metall werden fortan einschließlich der Vergelohnkosten gewährt:

1. für sortiertes Messing, (auch in leeren Infanteriepatronenhülsen und beschädigten Patronen- und Kartuschhülsen der Artillerie), Aluminium, Kupfer, Zinn (auch in Tuben und Stanniol) für das Kilogramm 0,50 Mark,

für gut erhaltene, d. h. unbeschädigte Patronen- und Kartuschhülsen der Artillerie wird der dreifache Preis vergütet, nämlich für das Kilogramm 1,50 Mark,

2. für scharfe Infanteriemunition, Blei, Bronze und Zink für das Kilogramm 0,25 Mark,

3. für Konjekvenbüchsen sowie für sonstige Gefäße und Behälter aus Blei- und Zinkblech für das Kilogramm 0,05 Mark,

4. für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artillerieprengstücke mit Führungs-

band) für das Kilogramm 0,03 Mark,

5. für Eisen ohne anhaftende andere Metalle für das Kilogramm 0,01 Mark,

6. für ein Maschinengewehr 30,00 Mark,

7. für jede vollständige noch brauchbare Schuß-(Hand)Waffe 2,00 Mark,

8. für jedes vollständige noch brauchbare Seitengewehr 0,30 Mark,

9. für unvollständige, gewalttätig beschädigte blanke und Handfeuerwaffen (Ziffer 7 und 8) sowie für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke jeder Art usw. für das Kilogramm 0,15 Mark,

10. für einzelne besonders wertvolle Gegenstände, wie Feldstecher, Ferngläser, Fernrohre, Quadranten, kunstvolle Apparate 5 vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes.

Scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) soll wegen der Unfallsgefahr von Unberufenen nicht berührt werden. Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird ein Lohn von 50 Pf. für jede Fundstelle gewährt.

Militärpersonen erhalten von den Sägen unter Iff. Nr. 1—9 $\frac{1}{2}$, die unter Iff. Nr. 10 unverkürzt, wobei es gleichgültig ist, ob sie die abgelieferten Gegenstände in dienstfreier Zeit oder bei dienstlichen Vertretungen gefunden oder geborgen haben. Einer Beeinträchtigung des Dienstes durch Suchen nach Fundstätten ist jedoch wirksam entgegenzutreten.

Für Gegenstände und Materialien der deutschen Ausrüstung, deren ordnungsmäßiges Sammeln und Abliefern nach dem Gebrauch nach Lage der Verhältnisse möglich und dann dienstlich anzuordnen ist, wie z. B. Patronen- und Kartuschhülsen bei entsprechenden Befehls-lagen, Konjekvenbüchsen und Tuben wird dem abliefernden Truppenteil (Kompanie, Eskadron, Batterie) $\frac{1}{10}$ der Sätze Iff. Nr. 1—10 vergütet. Diese Vergütung erhalten für Ablieferungen auch Truppen- und Sammelformationen sowie ferner die Truppenteile, die dienstlich zum Aufräumen der Schlachtfelder kommandiert werden.

Die Gewährung von Finder- oder Vergelohn setzt allgemein voraus, daß es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstände handelt, die ohne die Tätigkeit des Betreffenden dem Zugriff der Militärbehörden entzogen geblieben wären.

Für Metalle und sonstige Stoffe, die bei Beschlagnahmen von den damit betrauten militärischen Kommandos gewonnen werden, oder für Gegenstände, die als Beute durch die Kampfhandlung unmittelbar in den gesicherten Besitz der Heeresverwaltung übergeben oder dieser, wie z. B. die Munitionsbestände einer eroberten Festung, von selbst zufallen, ist Finder- oder Vergelohn nicht zuständig.

Diese Bestimmungen sind mit rückwirkender Kraft für alle noch nicht erledigten Ansprüche auf Finder- und Bergelohn maßgebend, gleichviel, ob es sich dabei um Reichsangehörige oder um Ausländer handelt.

Scheint unter besonderen Umständen die Gewährung von Finder- und Bergelohn in Fällen, die vorstehend nicht aufgeführt sind, oder eine Gewährung höherer Sätze, z. B. bei Entdeckung eines großen Lagers — Fundstelle — scharfer Artilleriemunitio, angezeigt, so ist die Entscheidung des Kriegsministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, einzuholen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Finder- und Bergelöhne sind auf Anweisung der zuständigen Intendantur zu zahlen und bei Kapitel 37 Titel 2 des Kriegsjahresetats zu verrechnen.

Nach dem Kriegsleistungsgesetz gegen Vohn herangezogene Personen und mit oder ohne Vohn befohlene Angehörige feindlicher Staaten haben für das Aufsuchen von Schlachtfeldern auf Finder- und Bergelohn keinen Anspruch. Es bleibt jedoch dem Ermessen des zuständigen Stappen-Inspektors, in dringenden Fällen auch dem unmittelbaren militärischen Leiter der Aufsuchungsarbeiten, überlassen, den Arbeitern bis zu einem Fünftel des zugelassenen Finder- und Bergelohns zu gewähren.

Alle an das Kriegsministerium gerichteten Anträge auf Erhöhung des Finder- und Bergelohns usw. finden hierdurch ihre Erledigung.

Berlin, den 24. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Jung.

Nr. 997/3. 15. ZK.

393. Verlängerung der Zeichnungsfrist auf die Kriegsanzleihe.

Für Angehörige der Feldtruppen ist die Zeichnungsfrist auf die Kriegsanzleihe im Betrage von nicht mehr als 10000 Mark bis zum 10. April 1915 verlängert worden (s. Erlaß vom 26. Februar 1915 — A. B. Bl. S. 89 —).

Berlin, den 24. März 1915.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

Im Auftrage: Grützmacher.

Nr. 2489/3. 15. B 4.

394. Verbot der Versendung von Osterkarten und Pfingstkarten.

In gleicher Weise wie die Versendung von Neujahrsglückwunschkarten wird den Angehörigen des Heeres auch die Versendung von Oster- und Pfingstglückwunschkarten durch die Feldpost untersagt.

Die Kompagnie- usw. Chefs haben die Bekanntmachung und Durchführung dieses Verbotes innerhalb ihres Befehlsbereiches zu veranlassen

und zu überwachen.

Berlin, den 24. März 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung: v. Brisberg.
Nr. 2415/3. 15. A 3.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

395. Bekanntmachung, betr. den III. Nachtrag zum Statute des Bogtsdorf—Halbendorf—Zelasno'er Deichverbandes.

Der Bogtsdorf—Halbendorf—Zelasno'er Deichverband hat am 15. März 1915 folgende Ergänzung seines Statuts vom 13. Dezember 1882 bzw. 16. April 1889 und 26. August 1892 beschlossen:

Soweit als es der Deichverband aus gemeinschaftlichen Rücksichten für erwünscht hält, kann er die Entwässerungsanlagen (Gräben, Dränagen und sonstige Anlagen) die erforderlich sind, um das schädliche Niederschlags- und Grundwasser von den Grundstücken der Deichgenossen abzuführen, auch selbst herstellen. Die Entwässerungsanlagen, die der Deichverband herstellt, hat er dauernd zu unterhalten. Es steht dem Deichverbande frei, auch bestehende Entwässerungsanlagen in seine Unterhaltung zu nehmen.

Diese Ergänzung des Statuts wird gemäß §§ 317, 276 des Wassergesetzes genehmigt.

Doppeln, den 29. März 1915.

Der Regierungspräsident.

F. A. Abegg.

I b XIX/XIV. 304.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

396. Bekanntmachung Nr. 1.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Beschränkungen für den Postverkehr im Inlande.

Infolge des Kriegszustandes werden bis auf weiteres verschlossene Privatbriefsendungen nach den hierunter bezeichneten Gebieten und Orten zur Postbeförderung nicht angenommen:

1. nach Elsaß-Lothringen;
2. nach folgenden badiſchen Postorten:

a) im Bereiche der Festung Straßburg:
Altenheim, Appenweiler, Auenheim (Amt Rehl), Bodersweiler, Diersheim, Dundenheim, Jochenheim, Rehl, Rorf, Segelshurst, Leutesheim, Lichtenau (Baden), Birz, Marlen, Weihenheim (Baden), Memprechtshofen (Amt Rehl), Neufreistett (Amt Rehl), Rheinhilfshofshelm, Scherzheim (Amt Rehl), Schutterwald, Sundheim (Baden), Urloffen, Wags-

hurst, Willstätt (Amt Rehl), Windschlag;

b) im Bereiche der Festung Neubreisach: Achlarren, Breisach, Burtheim, Gottenheim, Jechtingen, Jhringen, Königshausen (Kaiserstuhl), Krozingen, Mengen (Baden), Merdingen (Baden), Muzingen, Oberbergen (Kaiserstuhl), Oberriusingen, Oberrotweil, Opfingen, Sasbach (Kaiserstuhl), Schallstadt.

Nach Elsaß-Lothringen (ausgenommen die Kreise Altkirch, Colmar, Gebweiler, Mülhausen und Thann) und den vorgenannten badischen Postorten werden Pakete, Wertbriefe und Postaufträge unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

a) Die Pakete dürfen außer offen beigelegten Rechnungen und Schriftstücken, die sich nur auf den Paketinhalt beziehen dürfen, keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

b) Die Wertbriefe und Postaufträge dürfen nur bei den Postämtern (nicht auch bei Postagenturen), Posthilfsstellen oder durch die Landbriefträger) ausgeliefert werden. Sie sind bei den Postämtern offen vorzulegen und dort nach Prüfung des Inhalts durch den Beamten in dessen Gegenwart von dem Aufseher zu verschließen.

Die durch die Briefkästen ausgelieferten verschlossenen privaten Briefsendungen nach den bezeichneten Gebietsstellen werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Private Mitteilungen in geheimer (Chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind nach den genannten Gebieten und Orten verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Zugelassen sind Sendungen jeder Art an Reichs- und Staatsbehörden sowie an Militär- und Marinebehörden. Die von solchen Behörden ausgehenden Sendungen müssen äußerlich durch Stempel oder Siegel gekennzeichnet sein.

Sendungen an Gemeindebehörden in den vorbezeichneten Gebieten und Orten unterliegen den gleichen Beschränkungen wie Privatsendungen.

397. Bekanntmachung Nr. 2.
Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

1. Postverkehr mit dem Auslande.

Von jetzt ab werden nach dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Briefsendungen in deutscher, französischer, englischer, spanischer und italienischer (nach Belgien nur in

deutscher, flämischer und französischer) Sprache angenommen und befördert. Nach militärischem Ermessen können indes Kataloge, ferner Nachrichten, deren Verbreitung im Ausland im Interesse des Deutschen Reiches liegt, und ähnliche Sendungen auch in anderen als den vorgenannten Sprachen zur Absendung freigegeben werden. Private Mitteilungen in geheimer (Chiffrierter oder verabredeter) Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen oder Schiffsbewegungen, oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Wertbriefe und Kästgen mit Wertangabe, Postaufträge nach dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten sowie Einschreibebriefe mit Edelmetallwaren nach Cuba, den dänischen Antillen, Niederländisch-Indien (nur ungefaßte Schmucksachen, Perlen und Edelsteine), Siam, den Vereinigten Staaten von Amerika und den im Besitze der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Inseln können unter folgenden besonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Auslieferung ist nur unmittelbar bei Postämtern zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Auslieferung bei Postagenturen, Posthilfsstellen und durch die Landbriefträger ist demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vorzulegen und demnächst unter Ueberwachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln.

Pakete nach dem Auslande, soweit sie zulässig sind, dürfen keine brieflichen Mitteilungen außer offenen Rechnungen und keine Gegenstände enthalten, deren Ausfuhr aus Deutschland verboten ist.

2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande und im Inlande.

Privattelegramme nach dem Großherzogtum Luxemburg, nach Belgien und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache, solche nach anderen Ländern können außerdem auch in offener französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache abgefaßt sein. Telegramme in geheimer (Chiffrierter oder verabredeter) Sprache sowie solche über Rüstungen, Truppen oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten.

Die Telegramme müssen bei der Auslieferung mit Namen und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen. Den Telegrammen in fremder Sprache sind vom

(Fortsetzung auf Seite 160).

398. Auszug aus den von dem 53. Schlesischen Provinziallandtage entlasteten Hauptverwaltungsrechnungen des Provinzialverbandes von Schlesien für die Etatsjahre 1911 und 1912.

Kapitel	Titel	Bezeichnung	1911		1912	
			M	S	M	S
Einnahme.						
1		Rechnungsvergütungen	—	—	—	—
2	1	Renten	5278707	—	5278707	—
	2	Entschädigung von dem Provinzialverbande von Brandenburg für die Befreiung von der Verpflichtung zur Ausbildung von 8 Hebammenlehrtöchtern aus den nördlichen Teilen der Provinz Schlesien in der Hebammenlehranstalt in Frankfurt a. D.	2580	—	2580	—
3		Verwaltungskostenbeiträge	839425	82	883770	24
4		Erträge des Grundeigentums der Hauptverwaltung	6527	71	6486	44
7		Zinsen	48778	16	20205	46
8		Unvorhergesehene Einnahmen	220	95	153	62
9		Zuschüsse und Ueberzuschüsse	1573176	23	1192742	38
10		Provinzialsteuer	3570524	69	3669136	57
11		Ausstattungs- und Verpflegungskosten für blinde und taubstumme Kinder	—	—	93908	94
		Betrag der Einnahmen	11319940	56	11147690	65
Ausgabe.						
1		Rechnungsvergütungen	28	87	279	—
2		Verzinsung und Tilgung von Provinzialanleihen	1330710	07	1355652	68
3	1—5	Kosten des Provinzialanlages	23776	40	46000	52
	6	Reisekosten und Tagegelber der Mitglieder des Provinzialausschusses, des Provinzialrats u., des Landeshauptmanns, der Oberbeamten und Beamten der Hauptverwaltung	14288	32	12733	10
	7—18	Befolgungen und andere persönliche Bedürfnisse	837275	66	840513	—
	19—23	Sächliche Verwaltungskosten	234525	91	250338	84
4		Unterhaltung des Grundeigentums der Hauptverwaltung	48945	73	45916	92
5	1—9	Zur Unterhaltung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	42662	97	18851	87
	10	Kosten Geisteskranke in anderen Anstalten	64118	18	50562	17
	11	Unterstützung Geisteskranke außerhalb der Anstalten	10000	—	10000	—
	12	Zur Gewährung von Freistellen für Geisteskranke	1264	22	2979	52
6	1—27	Zuschüsse an die Taubstummenanstalten	642246	31	683663	18
	28—31	Zuschuß an die Blinden-Unterrichtsanstalt in Breslau	122071	34	126800	68
	32—35	Zuschüsse an die Idiotenanstalten	23617	30	24730	93
7		Zur Unterhaltung milder Stiftungen	25252	25	25252	25
8		Fürsorgerziehung Minderjähriger (nach Abzug des Staatsanteils)	337138	78	356148	73
9		Zur Unterhaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalten	98109	71	106528	85
10		Für Landwirtschaft	57840	—	61740	—
11		Für Kunst und Wissenschaft	122650	—	127273	35
12		Für Verkehrsanlagen:				
	1	Uebertrag auf die Rechnung für Landstraßen- und Wegebau	3627064	—	3627064	—
	2	Zur Unterstützung des Baues von Eisenbahnen minderer Ordnung	95000	—	95000	—
	3	Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen	85000	—	85000	—
13		Uebertrag auf den Landesmellorationsfonds	116000	—	116000	—
14		Uebertrag auf den Fonds zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft	80000	—	80000	—
15		Zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1900, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren	1260989	85	867749	69
		Seltensbetrag	9300675	87	9016503	07

Kapitel	Titel	Bezeichnung	1911 1912			
			Beitrag			
			M	S	M	S
		Uebertrag	9300575	87	9016503	07
16		Aufbringung der Kosten zur Durchführung des Gesetzes, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder	500000	—	500000	—
17		Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung	345453	—	345453	—
18		Aus der Rente nach § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1902:				
	1	Zur Erleichterung der eigenen Armenlasten der beiden Landarmenverbände der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau	219563	—	219563	—
	2	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden	439126	—	439126	—
22		Pensionen und Unterstützungen	122064	26	131238	92
23		Fürsorge für versicherungspflichtige Beamte und für Beamtenwitwen und -Waisen	52660	71	53730	67
24		Unvorhergesehene Ausgaben	—	—	—	—
26		Einmalige Ausgaben für Provinzialanstalten u.	303665	—	326350	28
39		Betrag der Ausgaben	11283107	84	11031964	94
		Die Einnahmen betragen	11319940	56	11147690	65
		Die Einnahmen haben demnach mehr betragen	36832	72	115725	71
		die dem Allgemeinen Reservefonds zugeführt worden sind.				

Vorstehende Rechnungsauszüge werden auf Grund der Bestimmung des § 104 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 21. März 1915.

3. B. 745. I. Der Landeshauptmann von Schlesien. Freiherr von Rüdthofen.

Absender zur Erleichterung der Prüfung Uebersetzungen in deutscher Sprache auf besonderem Blatte beizufügen.

Der private Fernsprechverkehr nach dem Ausland und nach einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten des Inlandes wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im innern deutschen Verkehr nur in deutscher Sprache geführt werden und keine Mittelstangen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten.

Der Funkentelegraphenverkehr wird eingestellt.

Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.

399. Beschluß. Der Kreis-Ausschuß beschließt auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung die Parzelle Nr. 358/116 Kartenblatt Nr. 2 in Größe von 4 a 33 qm aus dem Gutsbezirk Kopyciowitz nach dem gleichnamigen Gemeindefezirk umzugemeinden. Die Umgemeindung tritt mit dem 1. August 1914 in Kraft.

Ples, den 18. Juni 1914.

Der Kreis-Ausschuß.

gg. von Kuprcil. Stupin. Dr. Stonawski.

311. Bekanntmachung. Von den auf Grund

des Privilegiums vom 12. November 1898 verausgabten Rattowitzer Stadtanleihscheinen von 1.425000 Mk. (V. Ausgabe) sind in der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung vom 15. Februar 1915 als 17. Tilgungsrate in Höhe von 45500 Mk. ausgelöst worden:

Buchstabe A a 5000 Mk. Nr. 73, 74, 101, 124,
 " B a 2000 Mk. Nr. 71, 97, 98, 110, 124,
 " C a 500 Mk. Nr. 46, 157, 210, 211,
 266, 283, 342, 374, 423, 467, 509, 512, 513,
 545, 573, 632, 639, 640, 653, 727, 728, 740,
 791, 868, 869, 886, 892, 953, 954, 971, 977.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden hiermit ersucht, solche mit den zugehörigen Zinsscheinen und Anweisungen am 1. Juli 1915 bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Breslau und deren Zweigstellen, dem Schlesischen Bankverein in Breslau, dem Bankgeschäft Oppenheim & Schweizer in Breslau, dem Rattowitzer Bankverein in Rattowitz oder bei der Stadthauptkasse in Rattowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzureichen.

Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermin auf, der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Rattowitz, 20. Februar 1915.

Der Magistrat.

400. Geschäftsübersicht

der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau
am 28. Februar 1915.

Aktiva.

1. Barer Kassenbestand einschließlich Bestand bei der Reichsbank und bei den Geſchäftsstellen	1214 353,35 M.
2. Guthaben bei Banken	7 183 801,66 M.
3. Wechselbeſtände	8 663 888,14 M.
4. Lombard-Darlehen	199 505,— M.
5. Forderungen in laufender Rechnung	22 666 700,03 M.
6. Effektenbeſtand	5 946 358,21 M.
7. Sonſtige Aktiva	78 773,37 M.
	<hr/>
	45 953 379,76 M.

Passiva.

1. Stammkapital	5 000 000,— M.
2. Reſervekapital	1 000 239,60 M.
3. Beamten-Penſionsfonds	114 991,49 M.
4. Depoſitenkapitalien I	6 991 025,— M.
5. " II	175 620,44 M.
6. Kreditoren in laufender Rechnung	31 786 867,65 M.
7. Sonſtige Paſſiva	884 635,58 M.
	<hr/>
	45 953 379,76 M.

Breslau, den 26. März 1915.

Direktorium

der Schleiſſiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau.

401. Viehſtenchen.**Festgeſtellt:**

Koß. Kreis Reiße: Bei einem getöreteten Pferde des Landwirts Guſtav Schubert in Patſchlau.

402. Personalveränderungen

im Bezirk der Oberſtaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Ernann: Der Amtsgerichtsſekretär Cipa in Breslau zum etatsmäßigen Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Rattowitz.

Unterbeamte. Ernann: Die Hilfsgefängenaufſeherin Bobdinta in Breslau zur Gefängenaufſeherin bei dem Gerichtsgefängnis in Dppeln.

Beſetzt: Der Gefängenaufſeher Strozyl in Sohrau O.S. an das Gerichtsgefängnis in Dppeln.

403. Personalveränderungen**im Oberpoſtdirektionsbezirk Dppeln.**

Verliehen: Der Charakter als Poſtſekretär dem Ober-Poſtaſſistenten Veier in Patſchlau, Hanſke in Tarnowitz, Jagoda in Gleiwitz, Jauernit und Nowak in Kreuzburg (Oberſchl.), Kochalky in Ratiſbor, Beſſmann in Neuſtadt (Oberſchl.), Münch in Rattowitz (Oberſchl.), Tſchirdeſow in Beuthen (Oberſchl.), Zoller in Neiße, den Poſtverwaltern Biela in Hohenlunde (Kr. Beuthen), Schabon in Beſchnitz (Oberſchl.), Willecke in Schwientochlowitz (Oberſchl.), der Titel „Ober-Poſtaſſistent“ den Poſtaſſistenten Günther in Randzlin, Schwabbauer in Myſlowitz, Wittich in Dppeln.

Etatsmäßig angeſtellt: Als Poſtſekretär der Poſtſekretär Reichel aus Gleiwitz in Hindenburg (Oberſchl.), als Poſtaſſistent der Poſtaſſistent Tſchiel in Hindenburg (Oberſchl.), als Telegraphengehilfinnen die Telegraphengehilfinnen Großmann und Weiß in Dppeln.

Uebertragen: Eine Poſtinspektorſtelle bei dem Poſtamt in Recklinghausen dem Ober-Aspirantentendend in Dppeln, Bureaubeamten-Stellen I. Klasse bei der Ober-Poſtdirektion in Dppeln dem Poſtſekretär Altrod aus Kirchhain (N. Lauſitz) und dem Telegraphenſekretär Reſler aus Chemnitz, beiden unter Ernennung zu Ober-Poſtſekretären, eine Ober-Poſtſekretärſtelle in Freiburg (Schlef.) dem Poſtſekretär Heiber in Hindenburg O.S., die Poſtmeiſterſtelle in Loſt O.S. dem Poſtſekretär Prochnow aus Angermünde unter Ernennung zum Poſtmeiſter.

Beſetzt: Poſtdirektor v. Jarocky von Kempen Bz. Posen, nach Patſchlau, Telegraphenſekretär Proſke von Königshütte O.S. nach Görlitz, die Ober-Poſtaſſistenten Erfurt von Hindenburg O.S. nach Leobſchütz, Zimmer von Groß Strehly nach Dppeln, Gawanita von Biſchen nach Landsberg O.S., Schönfeld von Koſel O.S. nach Boſſowſka, letztere beide unter Ernennung zu Poſtverwaltern.

In den Ruheſtand getreten: Poſtſekretär Schmidt in Leobſchütz.

Geſallen auf dem Felde der Ehre: Ober-Poſtaſſistent Kotter in Königshütte O.S.

Sonderausgabe

zu Stück 15 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 13. April 1915.

Anordnung. Ich verbiete, Briefe oder schriftliche Mitteilungen, die solche ersehen sollen (Karten), anders als im Wege des Postverkehrs nach oder von dem Ausland über die Reichsgrenze zu befördern oder befördern zu lassen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.

Juni 1851 (Ges. S. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Breslau, den 29. März 1915.
Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle

von I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Pflegeungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat März 1915.

I. A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Pflegeungsmittel.

Nr.	Markort	Hülserfrüchte						Ekartoffeln				Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Süßener																							
		Handel in größeren Mengen			in Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	Stroh	Krumm- und Preß-																										
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linzen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linzen	alte	neue**)	alte	neue**)																														
Gesamten																																									
je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg	1 l	1 Etl																											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19																							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19																							
100	100	110	123	100	90	79	126	120	110	90	73	40	73	40	84	20	79	79	93	10	80	12	13	40	7	8	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19					
120	120	130	142	110	110	88	144	120	110	90	79	144	120	110	144	20	88	88	78	10	10	11	12	6	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19			
8	45	50	115	110	125	96	144	120	110	90	79	144	120	110	144	20	88	88	78	10	10	11	12	6	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19			
12	10	12	12	12	9	11	10	10	10	9	9	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
16	37	25	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	
6	50	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	
6	50	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
3	60	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	
7	80	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	
11	92	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	
88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88
12	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
7	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat März 1915 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	M e h l				Weißbrot (Semmel)	Kleingebrot mit Zug von Weizenmehl	Kadennudeln	Gries	Buchweizen-	Gersten-Graupen	Buchweizen-	Hafer-	Gersten-	Pirte	Heis	Kartoffel (gemischt)	Kaffee		Butter (hart)	Speisefalz				
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-													Handel in größeren Mengen	im Klein- handel			gebrennt	Buder		
																								Es kostet je 100 kg	Es kostet je 1 Kilogramm
1	Beuthen	44	25	43	80	50	46	60	45	1	30	90	120	80	100	80	70	90	100	1	60	3	20	48	20
2	Gosel	44	—	38	—	44	38	70	36	1	—	100	100	90	100	80	90	60	120	1	40	3	60	52	22
3	Gleiwitz	48	—	45	—	50	46	60	40	1	60	120	120	120	120	100	100	120	140	1	60	3	20	52	22
4	Grottkau	42	—	36	—	44	38	67	36	1	20	80	80	80	80	80	70	70	100	1	60	3	60	52	24
5	Rattowitz	52	—	43	—	55	46	60	40	1	15	105	—	115	—	95	—	96	—	—	87	3	60	50	21
6	Geobischütz	42	—	39	—	44	41	60	34	1	20	70	70	74	80	80	70	90	1	40	3	80	54	22	
7	Reiße	44	—	36	—	38	36	64	38	1	60	120	100	100	100	120	100	100	100	1	40	3	20	56	22
8	Neustadt	40	—	36	—	44	38	60	36	1	25	90	—	86	—	100	120	100	95	1	60	4	—	58	24
9	Oberglogau	44	—	38	—	44	38	50	36	1	20	120	—	100	—	100	60	120	1	60	3	60	52	24	
10	Oppeln	42	50	41	50	48	44	60	48	1	30	120	160	160	160	120	100	130	1	20	3	60	56	24	
11	Batschkau	—	—	—	—	22	19	70	30	1	10	90	90	70	100	90	90	60	100	1	20	3	60	54	24
12	Ratibor	40	—	36	—	44	40	60	36	1	20	80	100	100	100	100	80	70	100	1	40	3	40	54	24
13	Er. Strehlitz	42	—	41	—	50	46	42	40	1	30	90	90	70	140	130	70	75	100	—	90	4	80	55	26

* gangbarste Sorte.

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats März 1915.

Nr.	Markort	Rind		Kalb		Lamm		Schwein				Schweine-		Kochfleisch																			
		im Kleinhandel								Schmalz																							
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Bratenst (frisch)	Roher Schinken		Eyed	in-	aus-																
		Es kostet je 1 kg														(im Aus- schnitt)																	
1	Beuthen	180	165	160	2	—	180	2	20	2	—	2	20	2	—	1	—	280	3	00	4	20	3	—	3	—	280	90					
2	Gosel	180	180	180	160	160	2	—	2	—	2	—	2	20	2	20	2	20	2	20	1	40	—	3	30	280	3	20	—				
3	Gleiwitz	180	160	140	180	160	—	—	—	—	—	—	—	2	20	2	—	—	—	—	—	3	40	4	—	3	20	3	—	260	80		
4	Grottkau	180	180	160	160	160	—	—	—	—	—	—	—	2	20	2	—	—	—	—	—	2	80	3	20	3	60	3	20	—	—		
5	Rattowitz	170	155	135	170	165	2	—	2	—	2	—	2	10	2	05	—	—	—	—	—	2	80	3	10	4	10	3	35	—	3	—	80
6	Geobischütz	180	170	165	170	165	2	20	2	10	2	20	2	—	2	—	1	25	2	40	2	80	3	10	2	60	2	60	2	40	—	—	
7	Reiße	160	160	120	160	160	2	20	2	20	2	20	2	20	2	20	—	90	2	60	3	20	3	60	3	—	—	3	—	—	100		
8	Neustadt	180	180	160	180	160	2	—	180	2	—	2	—	2	—	2	—	130	2	—	2	60	3	—	2	60	280	2	60	—	—		
9	Oberglogau	2	—	160	160	140	—	—	—	—	—	—	—	2	20	2	—	140	2	80	2	80	3	—	3	—	280	3	—	—	—		
10	Oppeln	160	150	150	160	150	180	160	2	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	3	20	4	40	3	20	3	20	280	80	110	
11	Batschkau	180	180	160	180	160	2	—	180	2	—	180	140	2	40	2	40	2	40	2	80	3	20	2	80	2	40	—	—	—	100		
12	Ratibor	170	160	160	160	140	2	—	2	—	2	20	2	20	2	20	—	70	2	80	2	80	3	40	2	80	2	80	3	—	60		
13	Er. Strehlitz	170	160	150	160	150	180	170	190	170	—	80	3	03	3	07	3	60	3	07	3	60	3	07	3	07	3	07	—	—	—		

Oppeln, den 8. April 1915.

Der Regierungspräsident.
3. B. v. Tucanus

**Durchschnittsmarktpreise
für Heu, Stroh für März 1915.
(§ 11 des Kriegsleistungsgesetzes).**

No. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Bemerkung
			Heu M ₰	Stroh M ₰	
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	10 25	4 80	Heu lt. infolge Beschlagsnahme durch den Staat ohne Sonst.
2	Gleitwitz	der Kreise Gleitwitz, Bles, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Zabrze, Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß Strahlenz .	14 20	7 —	
3	Geoschütz	der Kreise Geoschütz u. Ratibor	10 30	4 70	
4	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln.	9 38	4 45	
5	Neustadt	Kreis Neustadt	7 70	3 30	

Oppeln, den 8. April 1915.

Der Regierungspräsident.

L. G. XV. 524. J. A. v. Lucanus.

2. Sonderausgabe

zu Stück 15 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 15. April 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Dörfschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Groß Saffowitz, Trebitschin, Sausenberg, Laszkowitz, Thule, Mariensfeld, Kotschanowitz, Schiorke, Grunowitz, Klein Saffowitz, Jaschine, Kudoba, Wendrin und Kielbaschin im Kreise Rosenberg OS., Bierdzan, Dambitzes und Georgenwerk im Landkreise Oppeln, Ruhнау im Kreise Kreuzburg OS. bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuhalten (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung

und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutschen und halbbarbaren Aufschrift „Hundeperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betrogen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, sowie Feld- und Waldaufseher, befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 8. Juli d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 14. April 1915.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I f. XII. 382.